

1498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1976  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungs-  
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Die Erhöhung des Volumens von Exportkrediten, für das  
Zinsenzuschüsse durch den Bund geleistet werden können, ist für  
die Weiterführung des Exportfinanzierungsverfahrens von größter  
Wichtigkeit. Die Rahmenerhöhung für Garantien nach dem Ausfuhr-  
finanzierungsförderungsgesetz ist vorsorglich zu sehen, da in  
nächster Zeit stärker als in der unmittelbaren Vergangenheit  
wieder mittel- und langfristige Finanzierungstransaktionen er-  
forderlich sein werden und daher eine stärkere Belastung des  
Haftungsrahmens durch Zinsen zu erwarten sein wird.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen  
von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
lediglich die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und des Art. II,  
soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im  
Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundes-  
rates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und ein-  
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-  
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1976  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungs-  
förderungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Ein-  
spruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann